



**Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Gesellschaftstheorie  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem Studiengang der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. <sup>2</sup>Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer Angewandte Ethik, Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) in einem Umfang von mindestens 60 LP, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. <sup>3</sup>Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt.



### **§ 3 Zulassungsantrag**

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 (4).

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl nach dem Kriterium der Abschlussnote (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium. <sup>3</sup>Die Rangfolge der Abschlussnoten kann ggf. auf Grundlage (a) der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala sowie (b) der Bewertung des Motivationsschreibens verändert werden. <sup>4</sup>Bei Nachweis eines A-Grades wird die Abschlussnote um 0,2 aufgewertet, bei C-Grad um 0,2 und bei D-Grad um 0,4 abgewertet. <sup>5</sup>Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.
- (2) In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

### **§ 5 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### **§ 6 Ziel des Studiums**

- (1) Der Master-Studiengang Gesellschaftstheorie ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf eine sozialwissenschaftliche oder (sozial-) philosophische Grundausbildung in einem Bachelor-Studiengang die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen und gesellschaftsdiagnostischen Arbeiten in einem akademischen oder wissenschaftsnahen bzw. mit Fragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz befassten Tätigkeitsfeld.



- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in einer Zeit des dynamischen Wandels soziale Entwicklungen und Veränderungstendenzen zu erkennen und in ihrer ethischen und politischen Relevanz im Lichte der gesellschaftlichen Normen und Wertüberzeugungen zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Einzigartigkeit des Studiengangs liegt dabei darin, dass er mittels der interdisziplinären Verknüpfung des gesellschaftstheoretischen und zeitdiagnostischen Instrumentariums der Soziologie mit den normativen Maßstäben der politischen Philosophie und der angewandten Ethik ermöglicht, Fehlentwicklungen und Verschiebungen sowohl im gesellschaftlichen Wertgefüge als auch in der Sozialstruktur zu identifizieren und in ihren Handlungsrelevanzen zu bestimmen. <sup>3</sup>Zugleich werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die sich im Zuge ökonomischer Veränderungen und technischer Entwicklungen abzeichnenden gesellschaftlichen Herausforderungen sozialphilosophisch fundierte und gesellschaftstheoretisch abgesicherte Lösungskonzepte und Handlungsalternativen zu entwickeln und auf ihre ethische und politische Vermittelbarkeit und sozialstrukturelle Realisierbarkeit hin zu überprüfen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kompetenzen der Studierenden umfassen ethisch-politische Beurteilungskompetenzen, etwa in der Technikfolgenabschätzung, ebenso wie die Fähigkeit zur kulturellen Diagnose geistesgeschichtlicher Entwicklungstendenzen und zur sozialwissenschaftlichen Identifizierung gesellschaftlicher Strukturveränderungen. <sup>2</sup>Großer Wert wird dabei auf die Fähigkeit zur praktischen Anwendung und Vermittlung dieser Kompetenzen in realen sozialen Problemhorizonten gelegt. <sup>3</sup>Solche Kompetenzen können in Praktika oder in empirisch orientierten Aufbaumodulen vertieft werden. <sup>4</sup>Damit empfehlen sich die Absolventen des Studiengangs Gesellschaftstheorie für die sozialwissenschaftliche und philosophische Forschung, etwa in den entsprechenden Promotionsstudiengängen, aber auch für die gesellschaftstheoretisch und sozialphilosophisch angeleitete Konzeptarbeit in Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen. <sup>5</sup>Ihre Kompetenz wird darüber hinaus überall dort benötigt, wo in den Medien und im Kulturbetrieb soziale Entwicklungen beobachtet und erklärt, gedeutet und bewertet werden müssen.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) <sup>1</sup>Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Es besteht aus 7 Pflichtmodulen (90 LP) und 3 Wahlpflichtmodulen (30 LP).

<sup>3</sup>Pflichtmodule sind:

MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“ (10 LP), M-AE-G1 „Einführung in die Angewandte Ethik“ (10 LP), MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“ (10 LP), POL 720 „Politische Theorie und Ideengeschichte I“ (10 LP), MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), GT 9 „Integrationsmodul“ (10 LP) und GT 10 „MA-Arbeit“ (30 LP).

<sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind:

GT 6 „Aufbaumodul oder Vertiefungsmodul“ (10 LP), GT 7 „Praktikum oder Aufbaumodul“ (10 LP), GT 8 „Vertiefungsmodul“ (10 LP).

- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) <sup>1</sup>Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. <sup>2</sup>Es ist nicht möglich, das Modul GT 10 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

## § 8

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) <sup>1</sup>Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (5) <sup>1</sup>Das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Master-Arbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung im Rahmen einer 45-minütigen mündlichen Prüfung (4 LP) zusammen. <sup>2</sup>Die Note der mündlichen Prüfung geht zu einem Fünftel in die Modulnote ein.

## § 9

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



## § 10 Praxismodul

<sup>1</sup>Ein Praxismodul wird ggf. in Form eines Praktikumsberichtes dokumentiert. <sup>2</sup>Der Umfang des Praktikumsberichtes soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.

## § 11 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GT 8	MASOZ 7.1, M-AE-G1, MA-Phi 1.1, POL 720
GT 10 (MA-Arbeit)	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche geschrieben. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen GT 8 und GT 9 sowie die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungspunktezahl.

(2) Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

## § 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## § 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität